

9. Welchen Einfluß hat ein Wechsel in der Ausstattung von Waren auf den durch § 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 gewährten Schutz der älteren Ausstattung?

Genießt die Ausstattung der bereits an Kunden verkauften Waren noch den Schutz des § 15?

Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 § 15 (R.G.B. S. 441).

I. Straffenat. Urf. v. 21. Februar 1898 g. J. u. Gen. Rep. 202/98

I. Landgericht Elberfeld.

Aus den Gründen:

Die Angeklagten haben sich gegen die Beschuldigung, den § 11 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen durch die Nachahmungen einer von der Firma B. & S. benutzten Ausstattung verletz zu haben, mit der Behauptung verteidigt, diese Ausstattung sei damals von der genannten Firma ausdrücklich aufgegeben gewesen. Die Strafkammer hat diese Verteidigung aus zwei selbstständigen Gründen zurückgewiesen, die beide von der Revision als irrig angefochten werden. Sie legt einmal das Cirkular, auf das sich die Angeklagten zum B.

weise ihrer Schutzbehauptung berufen haben, abweichend aus und nimmt an, daß die Firma zwar für die Zukunft die Einführung einer neuen Etikette angekündigt habe, aber nicht willens gewesen sei, das ihr nach § 15 zustehende Schutzrecht für die noch vorhandenen Warenvorräte aufzugeben. Der zweite Grund ist in dem Satze enthalten: „Auch wäre es mit einem loyalen Geschäftsbetriebe nicht vereinbar, nachdem die Firma B. & S. zu einer anderen Etikette wegen vieler Nachahmungen übergeht, nun kurze Zeit darauf die alte Etikette selbst nachzumachen und zu verwenden.“ Die gegen diesen Satz obwaltenden Bedenken brauchen nicht näher erörtert zu werden, weil der andere Grund richtig ist und die angefochtene Entscheidung trägt.

Die Auslegung des Cirkulares der Firma B. & S. läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen und ist, da sie auf der tatsächlichen Würdigung der darin abgegebenen Willenserklärung beruht, in der Revisionsinstanz nicht angreifbar. Wird sie daher der Beurteilung der Sache zu Grunde gelegt, so ist mit Recht angenommen, daß auch nach dem Erlasse des Cirkulares die von der Firma B. & S. verwendete ältere Ausstattung noch den Schutz des § 15 genoß. Allerdings ist dieser Schutz, wie das Reichsgericht bereits ausgesprochen hat, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 29 S. 249,

nur für die Ausstattung gegeben, die tatsächlich verwendet wird, während es nicht darauf ankommt, ob das Publikum irrtümlich die Ausstattung für das Kennzeichen der Ware eines Anderen hält. Es kann dahingestellt bleiben, ob deswegen der Gebrauch einer Ausstattung, die jemand früher einmal verwendet hat, aber gegenwärtig zu verwenden ganz aufgehört hat, Anderen um deswillen würde ver sagt werden können, weil das Publikum in der Erinnerung an die alte Ausstattung die Waren für solche des früheren Inhabers der Ausstattung halten könnte. Jedenfalls wendet die Revision jenen Grundsatz mit Unrecht auf den vorliegenden Sachverhalt an. Der erkennende Senat hat schon früher in einem Urteile vom 26. Mai 1887 (g. U. Rep. 1499/97) den Versuch zurückgewiesen, aus ihm die Folgerung abzuleiten, daß mit dem Augenblicke, wo der Gebrauch der neuen Ausstattung beginne, allein aus diesem Grunde die bisher verwendete Ausstattung dem freien Zugriff Dritter unterliege. Denn niemand ist gehindert, zwei Ausstattungen gleichzeitig zu benutzen, darum ist es rechtlich zulässig, für neu versendete Ware eine veränderte Ausstattung zu ver-

wenden und für die älteren Vorräte die bisherige beizubehalten. Es ist weiter rechtsirrtümlich, wenn die Revision annimmt, das Schutzrecht des Inhabers einer Ausstattung umfasse die bereits an die Kunden versendeten Waren nicht mit. Die Revision erkennt damit, daß der § 15 einem in der Nachahmung der Ausstattungen bestehenden unlauteren Wettbewerbe entgegenzutreten und das berechnigte Interesse der Gewerbtreibenden schützen will. Das letztere fordert nun den Schutz auch für bereits an Kunden versendete Waren, weil, wenn diese infolge des unlauteren Wettbewerbes nicht abgesetzt werden, naturgemäß die Nachbestellungen ausbleiben müssen. Der Widerspruch der Firma B. & S. gegen die Benutzung ihrer älteren Ausstattung würde daher auch in dem Falle berechnigt sein, wo alle noch nicht verkauften Waren die neue Ausstattung erhalten sollten.